



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in seiner Sitzung vom 23.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsnorm und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform- und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Uttenweiler betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Gemeinde bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19.12.2013, GBl 2013, bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume der Gemeinde Uttenweiler.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Je nach Größe der Räume ist eine Mehrfachbelegung durch die Verwaltung anzustreben.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuweisung. Mit der Zuweisung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichtet sich zur Einhaltung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine Verfügung der Gemeinde Uttenweiler. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung des Wohnraums. Durch die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus, wird kein Benutzungsverhältnis oder –recht begründet.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere:

1. der Eingewiesene beschafft sich eine andere Unterkunft,
2. Abschluss eines privat-rechtlichen Mietvertrags
3. Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, oder Instandhaltungsarbeiten,
4. das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und einem Dritten für eine angemietete Unterkunft wird beendet.
5. der Eingewiesene bewohnt seine Unterkunft nicht mehr selbst oder nutzt sie nur zur Aufbewahrung des Hausrats nutzt,
6. Unterbelegung durch eingetretenen Todesfall oder Auszug eines Eingewiesenen,
7. die Beeinträchtigung oder Gefährdung von Hausbewohnern durch das Verhalten der Eingewiesenen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Jede anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume einschließlich dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Räume sind ihrem Zweck entsprechend instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (3) Das Halten von Tieren ist in der zugewiesenen Unterkunft grundsätzlich untersagt.
- (4) Veränderungen an den nach § 1 Absatz 1 und 3 genannten Unterkünften sind verboten. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Uttenweiler unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Mit Rücksicht auf die besonderen Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte bedarf der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er:
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will; auch sind Besuchsaufenthalte von länger als einem Tag mit der Gemeinde Uttenweiler abzustimmen.

2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 3. außerhalb vorgesehener Park-, Einstell-, oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (6) Die Zustimmung nach Absatz 5 erfolgt nach Einzelfallprüfung im Ausnahmefall durch die Gemeinde Uttenweiler. Die aus Absatz 5 möglichen ergebenden Schäden werden durch den Benutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernommen.
 - (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.
 - (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderung kann die Gemeinde Uttenweiler diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
 - (9) Die Obdachlosen sind verpflichtet sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen der Gemeinde Uttenweiler durch Vorlage geeigneter Belege (Telefonnotizen, Bestätigung des Vermieters, etc.) schriftlich nachzuweisen.
 - (10) Die Beauftragten der Gemeinde Uttenweiler sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Benutzungseinschränkungen

- (1) Die Gemeinde Uttenweiler kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkunft vornehmen. Jederzeit kann die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und gegebenenfalls gegen den Willen des Benutzers durchgeführt werden, insbesondere wenn
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Benutzer oder Unterkunfts- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räumung für Bau- und Renovierungsarbeiten erforderlich ist,
 - e) die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) eine nicht genehmigte Benutzung dadurch unterbunden werden kann,
 - g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe und Ausstattung im Einzelfall zumutbar ist.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Schäden und Verunreinigungen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Uttenweiler unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, beheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Uttenweiler auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Gemeinde Uttenweiler wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde selbst zu beseitigen oder Dritte für die Beseitigung zu beauftragen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.
- (3) Der Benutzer hat Anordnungen der Gemeinde und ihren Beauftragten, die sich im Rahmen der Satzung bewegen, Folge zu leisten.
- (4) Vernachlässigt ein Benutzer die ihm nach der Benutzungsordnung obliegenden Pflichten, so kann die Gemeinde diese, soweit möglich, selbst erfüllen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Benutzer zu ersetzen.
- (5) In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, welches geeignet ist, die Nachtruhe Anderer zu stören.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen verstoßen wird und durch die ein Brand in

- der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer hantiert werden.
- (7) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
 - (8) Die ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch dürfen hiervon Duplikate angefertigt werden. Bei Verlust und widerrechtlichem Handeln ist eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro je Schlüssel zu entrichten.
 - (9) Die Lagerung von Müll und Abfällen sonstiger Art in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Grundstücken ist verboten. Eine eventuelle Entsorgung seitens der Gemeinde Uttenweiler erfolgt auf Kosten des Verursachers.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer seinen Hausrat vollständig zu entfernen und die Unterkunft gereinigt zu übergeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde beziehungsweise ihren Beauftragten unverzüglich zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Uttenweiler oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Die Gegenstände, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sind in der Unterkunft zu belassen.
- (3) Kommt der Benutzer den Pflichten aus Absatz 1 nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Uttenweiler die Unterkunft beziehungsweise das Zimmer innerhalb von drei Tagen räumen. Gegenstände von Wert werden an das Fundamt übergeben und in die Türen können neue Schlösser eingebaut werden.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Uttenweiler, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besucher wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft beziehungsweise der Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Uttenweiler keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Einsatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die an den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Gebührenkalkulation der Gemeinde Uttenweiler. In der Anlage ist die Übersicht über die Zusammensetzung der Benutzungsgebühren beigefügt. Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Größe des jeweiligen Wohnraumes sowie der Anzahl der darin eingewiesenen Personen.
- (2) Die kalkulierten Gebühren gelten ab dem 01.01.2020.
- (3) Bei Ein- oder Auszug im Laufe eines Kalendermonats werden die Benutzungsgebühren Tag genau berechnet. Hierbei wird für jeden Kalendertag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der Absätze 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr entsprechend § 14 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

- (1) entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
- (2) entgegen § 4 Absatz 2 die überlassenen Räume einschließlich dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält,
- (3) entgegen § 4 Absatz 3 Tiere in der Unterkunft hält,
- (4) entgegen § 4 Absatz 4 seiner Unterrichtspflicht nicht nachkommt,
- (5) entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt,
- (6) entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,
- (7) entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 2 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt,
- (8) entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 3 Kraftfahrzeuge abstellt,
- (9) entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 4 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt,
- (10) entgegen § 4 Absatz 12 den Beauftragten der Gemeinde Uttenweiler den Zutritt verwehrt,
- (11) entgegen § 6 Absatz 1 die zugewiesenen Räumlichkeiten einschließlich des überlassenen Zubehörs nicht pfleglich behandelt,
- (12) entgegen § 6 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- (13) entgegen § 8 Absatz 5 die Nachtruhe anderer stört,
- (14) entgegen § 9 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 18

Anwendung von Zwangsmitteln

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 18, 20, 21 in Verbindung mit §§ 23, 25, 26 LVwVG in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Uttenweiler, 24.03.2020



Werner Binder
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Wohnung	Gesamtwohnfläche	Nutzungsentgelt monatlich	Betriebskosten monatlich
Untere Ortsstr. 8a, Ahlen	120 m ²	645,00 €	874,80 €
Sebastian-Sailer-Str. 13, Dieterskirch	180 m ²	686,00 €	1312,20 €
Hauptstr. 1, Uttenweiler	152,41	590,00 €	1108,08 €
Zum Bussen 10, Offingen	110 m ²	565,42 €	801,91 €
Sauggarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung oben links	100 m ²	484,00 €	729,00 €
Sauggarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung unten rechts	150 m ²	682,50 €	1093,50 €
Seb.-Sailer-Str. 8, Dieterskirch Schlafzimmer EG Schlafzimmer DG links Gemeinschaftsräume	25,98 m ² 13,5 m ² 51,23 m ²	126,78 € 65,88 € 35,71 € pro Person	90,93 € 47,25 € 25,62 € pro Person

